

Landtag

40. Sitzung vom 15. Dezember 1977

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 9 Uhr.)

Vorsitzender: Erster Präsident Maria Hlawka.

Schriftführer: Die Abg. Deistler und Neunteufel.

Präsident Maria Hlawka eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. Blauensteiner, Dr. Erika Danzinger, Hermine Fiala, Ing. Nedwed und Margarete Tischler sowie StR. Dr. Busek sind entschuldigt.

2. (Pr.Z. 366 LA/77.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. StR. Lehner, Gertrude Härtel und Genossen einen Antrag, betreffend Umwandlung der städtischen Pflegeheime in Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Gesundheit und Soziales zu.

(Pr.Z. 367 LA/77.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. StR. Lehner, Dr. Maria Flemming und Genossen einen Antrag, betreffend Übernahme der Verpflegskosten für Asylierungsfälle in Psychiatrischen Krankenanstalten und für chronisch Kranke durch die Krankenversicherungsträger eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Landeshauptmann zu.

(Pr.Z. 368 LA/77.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. StR. Lehner, Gertrude Härtel und Genossen einen Antrag, betreffend Erhöhung der Pflegegebührenersätze durch die Krankenversicherungsträger eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Finanzen und Wirtschaft zu.

Berichterstatte: Amtsf. StR. Heller

3. (Pr.Z. 4006, P. 1.) Der in der Beilage Nr. 22 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. (Pr.Z. 4007, P. 2.) Der in der Beilage Nr. 23 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird (4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966), wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

5. (Pr.Z. 4198, P. 3.) Der in der Beilage Nr. 24 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), wird mit den nachstehenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

1. Im Artikel I erhalten die Z. 3 und 4 folgende Fassung: „3. § 26 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt; die Leiterzulage erhöht sich für den Beamten, welcher der Beamtengruppe gemäß Z. 2 der Verwendungsgruppe L 1 nach der Anlage 1 angehört, um 20 v. H. Die Einreihung der Leiter in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte zu erfolgen.“

4. § 26 lit. a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Leiterzulage gemäß Abs. 1 erhöht sich nach einer Dienstzeit als Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte von

1. 8 Jahren um 15 v. H.,
2. 12 Jahren um 25 v. H.,
3. 16 Jahren um 40 v. H.

Hiebei ist die Zeit, während der der Beamte mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte betraut war, einer Dienstzeit als Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gleichzuhalten.“

2. Der Artikel V entfällt.

3. Die Artikel VI bis X werden zu Artikel V bis IX.

4. Der Artikel V (neu) erhält folgende Fassung:

„Artikel V

Durch § 26 lit. a Abs. 1 und 3 sowie § 26 lit. e der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Artikels I Z. 3 bis 5 ändert sich der ruhegenußfähige Monatsbezug für Beamte, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, nicht.“

5. Der Artikel IX (neu) erhält folgende Fassung:

„Artikel IX

Die Gemeinde hat ihre in den Artikeln II bis VII geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

(Redner: Die Abg. Pöder und Zörner.)

Folgender Zusatzantrag der Abg. Zörner und Köchl wird abgelehnt:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

1. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke, dem Kontrollamtsdirektor, dem Stadtbaudirektor sowie den Direktoren der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, Gaswerke, Verkehrsbetriebe und Städtischen Bestattung gebührt eine monatliche Dienstzulage.“

2. Nach dem § 25 ist folgender § 25 a einzufügen:

„(1) Der Stadtsenat kann auf Antrag des Magistratsdirektors einzelne Bedienstete mit der Besorgung sachlich abgegrenzter Sonderaufgaben, die über den Geschäftsbereich einzelner Dienststellen hinausgehen, auf

bestimmte oder unbestimmte Zeit beauftragen. Ihnen gebührt auf die Dauer dieser Tätigkeit für allenfalls damit verbundene qualitative Mehrdienstleistungen eine Entschädigung.

(2) Die Höhe der Entschädigung gemäß Abs. 1 ist vom Stadtsenat unter Bedachtnahme auf die Art und Bedeutung der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Sonderaufgaben festzusetzen. Sie darf jedoch 50 v.H. des Gehalts der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6 nicht übersteigen.“

3. Der Artikel V hat zu lauten:

„Auf die Beamten, die vor dem 1. Jänner 1978 als ständiger Stellvertreter des Magistratsdirektors, ständiger Stellvertreter des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke, Leiter der Verwaltungsakademie der Stadt

Der Schriftführer:



Wien und als Vizedirektoren der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 25 der Besoldungsordnung 1967 gehabt haben, ist § 25 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der 14. Novelle der Besoldungsordnung 1967 weiterhin anzuwenden.“

4. Die Artikel V bis IX werden zu Artikel VI bis X.

6. Präsident Maria Hlawka dankt den Mitgliedern des Wiener Landtags für die im ablaufenden Jahr geleistete Arbeit und verbindet diesen Dank mit besten Wünschen zum bevorstehenden Weihnachtsfest und für das Jahr 1978.

(Schluß um 9.55 Uhr.)

Der Vorsitzende:



Erster Präsident